



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0
Fax +43 (1) 712 94 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 2. April 2013
GZ 300.993/005-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechts- gesetz 1959 geändert wird (WRG-Novelle 2013)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 20. Februar 2013,
GZ BMLFUW-UW.4.1.2/0006-I/4/2013, erfolgte Übermittlung des Entwurfes eines
Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird (WRG-
Novelle 2013), und nimmt im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der
Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

In inhaltlicher Hinsicht

Mit dem vorliegenden Entwurf wird die Verlagerung der Zuständigkeit für
Nassbaggerungen an die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 98f des Entwurfes) und die
Eingliederung der Gewässerbeschau in die Gewässeraufsicht (§ 130ff des Entwurfes)
vorgeschlagen. In seinem Positionspapier, Reihe 2011/1, „Verwaltungsreform 2011“,
hat der Rechnungshof unter Punkt 6.12 „Verfahrensbereinigung und raschere Abwick-
lung von Verwaltungsverfahren“ als Vorschläge zur Verbesserung des Standorts, unter
anderem auf einen einheitlichen Anlagen- und Parteienbegriff, auf ein Verfahrens-
monitoring und Benchmarking zwischen den Gebietskörperschaften aber auch auf
weitere Maßnahmen zur Verfahrens- und Entscheidungskonzentration bei Genehmi-
gungsverfahren für Betriebsanlagen und Infrastrukturmaßnahmen (Einbeziehung von
Baurecht, Naturschutz, Raumordnung), hingewiesen.

Der Rechnungshof bewertet daher die nun geplanten Maßnahmen zur Ausweitung der
Verfahrenskonzentration im Sinne des verwaltungsreformatorischen Ansatzes als
positiv.

Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Mit dem vorliegenden Entwurf soll die Möglichkeit zur Beschwerde an das Verwaltungsgericht in wasserrechtlichen Angelegenheiten vorgesehen werden. Laut den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf „*fallen für die geplanten Maßnahmen zur Herstellung einer verfassungskonformen Gesetzeslage in Bezug auf die Verwaltungsgerichte keine (neue) Kosten an*“.

Der Rechnungshof weist darauf hin, dass in den Erläuterungen Angaben zu Anzahl der überzuleitenden bzw. künftig vor dem Bundes- und dem zuständigen Landesverwaltungsgericht zu führenden Verfahren sowie die damit verbundenen Kostenfolgen hinsichtlich der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit in wasserrechtlichen Angelegenheiten fehlen.

Bereits die Materialien zu den Entwürfen der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, des Bundesverwaltungsgerichtsgesetzes sowie des Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012 enthielten keine Darstellung der konkreten Kostenfolgen im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, gingen aber jedenfalls insgesamt von Mehraufwendungen aus. Der Rechnungshof hielt daher in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2012 zum Entwurf eines Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetzes 2012, GZ 302.405/001-2B1/12, Folgendes fest:

„Die Kostenschätzung, wonach sich der Aufwand für das Bundesverwaltungsgericht im Jahr 2014 auf 45 Mill. EUR, davon rd. 30 Mill. EUR Personalaufwand und 15 Mill. EUR Sachaufwand belaufen werden, kann nicht nachvollzogen werden, weil in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten sind.“

Was die mit 30 Mill. EUR geschätzten Personalkosten betrifft, kann den Erläuterungen lediglich entnommen werden, dass das künftige Bundesverwaltungsgericht einen Personalstand von rd. 450 VBÄ haben wird, wobei 144 Mitarbeiter (davon 93 juristische Mitarbeiter) von Bundesministerien und aufgelösten Bundesbehörden übernommen werden. Selbst wenn man von dem im Begutachtungsentwurf zur Dienstrechts-Novelle 2012 enthaltenen Gehaltsschema für die Richter des Bundesverwaltungsgerichts und des Bundesfinanzgerichts (§ 210 RStDG in der Fassung des Entwurfs der Dienstrechts-Novelle 2012) ausgeht, ist keine Nachvollziehbarkeit gegeben, weil Angaben zur Anzahl der Richter fehlen. Des Weiteren enthalten die Erläuterungen zu den weiteren Mitarbeitern des Bundesverwaltungsgerichts, insbesondere zur Gesamtzahl der juristischen und der nichtjuristischen Mitarbeiter sowie zu deren gehaltsrechtlicher Einstufung, keine ausreichenden Angaben.“



Was den mit 15 Mill. EUR angegebenen Sachaufwand betrifft, sind in den Erläuterungen keine Berechnungsgrundlagen enthalten.

Es fehlen auch nähere Angaben und Berechnungsgrundlagen zu der auf 4 Mill. EUR geschätzten einmaligen Anschubfinanzierung.“

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltseitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV), BGBI. II Nr. 490/2012, entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser Darstellung insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Im Falle von langfristigen Auswirkungen ist anzuführen, wie sich diese auf die Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen auswirken. Weiters ist anzuführen, ob sich finanzielle Auswirkungen für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft oder für Sozialversicherungsträger ergeben.

Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Nach Ansicht des Rechnungshofes ist daher die Angabe in den Erläuterungen, dass „*für die geplanten Maßnahmen zur Herstellung einer verfassungskonformen Gesetzeslage in Bezug auf die Verwaltungsgerichte keine (neue) Kosten anfallen*“ nicht nachvollziehbar.

Da eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft fehlt, entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

GZ 300.993/005-2B1/13

Seite 4 / 4

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.:

